



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt
Ggf. Standort	./.

Studiengang 01	<i>Inclusive Education/Heilpädagogik</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	acht Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2002/2003			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50 Studierende pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	ca. 50			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	ca. 45			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3
Verantwortliche Agentur	AHPGS - Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht vom	24.09.2020
----------------------------	------------

Studiengang 02	<i>Inclusive Education/Heilpädagogik</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	zwei Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2005/2006			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	ca. 23			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	ca. 20			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3
Verantwortliche Agentur	AHPGS - Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2020

Studiengang 03	<i>Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	fünf Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2014/2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	ca. 10			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	ca. 8			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AHPGS - Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofile

Die 1971 gegründete Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Diakonie Hessen. Ergänzend zum Standort in Darmstadt wurde Jahr 1996 ein zweiter Campus in Schwalmstadt-Treysa gegründet. Die EHD bietet Studierenden grundständige und weiterbildende akademische Qualifikationen für verschiedene Berufe im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- sowie Bildungswesen (SAGE) und Diakonischen Dienst auf Bachelor- und Masterniveau an. Darüber hinaus unterhält sie mit der School of Professional Studies neben Weiterbildungsstudiengängen ein Kurssystem zur Unterstützung der beruflichen sowie mit dem Promotionsunterstützungsprogramm ein Angebot für die weitergehende wissenschaftliche Qualifikation.

Als Hochschule angewandter Wissenschaften ist der EHD eine enge Verzahnung von Theorie-Praxis-Bezügen ein zentraler Aspekt der Lehre. In den Curricula ist die Einbindung von Berufspraxis als zweitem Lern- und Bildungsort im Studium verankert. Die Studierenden profitieren dabei von der Vernetzung mit Einrichtungen im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- sowie Bildungswesen, in Kirche, Diakonie und Gesellschaft. Die Hochschule ist einer Kultur des Sozialen verpflichtet, die in Studium, Lehre und Forschung die Prinzipien einer dialogischen Didaktik und eines partizipativen Lernens umfasst und unter dem Leitmotto „Bewusstsein schaffen, Teilhabe ermöglichen“ steht. Die Studiengänge Inclusive Education/Heilpädagogik (B.A. und M.A.) sind im Fachbereich Sozialarbeit/-Sozialpädagogik angesiedelt. Der Studiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ ist im Fachbereich School of Professional Studies – Wissenschaftliche Weiterbildung verortet.

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, angebotene Studiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, Studierende zu befähigen, sowohl gesellschaftlich als auch fachwissenschaftlich begründet an der Schaffung von Möglichkeitsräumen im Hinblick auf Selbstbestimmung und Normalisierung von Lebensverhältnissen für Menschen, die als behindert bezeichnet werden, mitzuwirken.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 3.855 Stunden Präsenzzeit, davon 1.760 Stunden Praxis, und 3.345 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, die alle erfolgreich

absolviert werden müssen. Es werden keine Studiengebühren erhoben. Im Studium sind zwei studienintegrierte Praktika verankert, die den Zugang zur staatlichen Anerkennung ermöglichen. Die staatliche Anerkennung zum Heilpädagogen/Heilpädagogin wird auf Antrag nach abgeschlossenem Bachelorstudium erteilt.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt angebotene Studiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Das Studium bezieht sich vertiefend auf zwei fachlich inhaltliche Schwerpunkte: einerseits auf die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen und andererseits auf die Gestaltung inklusiver Strukturen im Gemeinwesen. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Die Studierenden vertiefen in diesem Studiengang ihre fachlichen Kompetenzen bezogen auf die Felder „gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern/ Jugendlichen und Erwachsenen“ und „Gestaltung inklusiver Strukturen im Gemeinwesen“ und sie sind damit für die Arbeit auch in Leitungsfunktionen, vor allem in den institutionellen Feldern der Früherziehung und -förderung, der Elementarerziehung und -bildung, der Schule, der Berufs- und Erwachsenenbildung, der Arbeit, Wohnen, Freizeit und darüber hinaus in Wissenschaft und Forschung qualifiziert.

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 1.800 Stunden. Er gliedert sich in 480 Stunden Präsenzzeit, davon 150 Stunden Praxiszeit, und 1.320 Stunden Selbststudium. Der Studiengang umfasst sechs Module, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ (M.A.)

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt angebotene Studiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ ist ein berufsbegleitend angebotener, weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Ziel des Studiengangs ist der Erwerb von Kompetenzen, die für die Entwicklung von (Veränderungs-) Strategien und konkreter Realisierung von grundsätzlich barrierefreien inklusiven Strukturen auf der Ebene von individueller Unterstützung bis hin zu gesellschaftlichen Institutionen relevant sind.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 810 Stunden Präsenzzeit, 1.724 Stunden Selbstlernzeit und 166 Stunden E-Learning. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Es werden Studiengebühren in Höhe von insgesamt 9.800 Euro erhoben.

Die Zulassung zum Masterstudium setzt unter anderem eine Berufstätigkeit von 30 % - 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld voraus, oder eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zehn Stunden, wenn familiäre, biografische oder migrationsbezogene Gründe nachgewiesen werden können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Gesprächsatmosphäre während der Begutachtung war wertschätzend und konstruktiv. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Die Gutachtenden bewerten den Bachelor- und Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ als innovativ und kohärent. Den weiterbildenden Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ bewerten die Gutachtenden als wertvolle Weiterbildungsmöglichkeit für Berufstätige und ermutigen die Hochschulleitung, diesen Studiengang trotz geringer Studierendenzahlen weiterzuführen. Alle drei Studiengänge prägen laut Gutachtenden die Landschaft der Heilpädagogischen Studiengänge und fügen sich gut in das Gesamtprofil der Hochschule ein. Die Gutachtenden loben das starke gesellschaftspolitische Anliegen der Studiengänge. Weiterhin betonen die Gutachtenden im Gespräch mit der Hochschule die „geradezu mustergültige“ Umsetzung des Fachqualifikationsrahmens. Durch die enge Orientierung am Fachqualifikationsrahmen sind die Kompetenzen und Ziele der Studiengänge klar formuliert.

Weiterhin wird das Engagement der Lehrenden positiv von den Gutachtenden beurteilt. Die Studierenden schätzen die gute Betreuung durch die Lehrenden, aber auch durch das Praxisreferat und das International Office. Die geringe Abbruchquote in den Studiengängen gibt zudem Aufschluss über die Zufriedenheit und Entscheidungsbewusstheit der Studierenden.

Die Studierenden melden zurück, dass die Lehrevaluationen von den Lehrenden angenommen und mit den Studierenden diskutiert werden. Die Studierenden berichten von einer guten Umsetzung der Anregungen und einer stetigen Anpassung der Lehrinhalte.

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“, B.A.

Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als innovativ und gut ausgearbeitet. Besonders im Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ wird der internationale Bezug der Studiengänge sichtbar. Das verpflichtende Auslandsemester und die gute Unterstützung bei dessen Organisation empfinden die Gutachtenden als erfreulich. Rückmeldungen von Studierenden zum Curriculum wurden bei der Weiterentwicklung berücksichtigt. So begrüßen die Gutachtenden die umfangreichen Praxisphasen.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“, M.A.

Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als innovativ und gut ausgearbeitet. Insgesamt empfinden die Gutachtenden das Konzept des Masterstudiengangs „Inclusive Education/Heilpädagogik“ als gute Anschlussmöglichkeit nach dem Bachelorstudium. Durch die Nähe zur Praxis findet laut Gutachtenden eine gute Vorbereitung auf den Berufseinstieg statt. Darüber hinaus bereitet der Masterstudiengang für Tätigkeiten im Bereich der Forschung vor.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“, M.A.

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung für den Studiengang wahr. Sie erachten den weiterbildenden Studiengang als wichtige Ergänzung zur Studienlandschaft. Auch die Zufriedenheit der Studierenden ist hoch. Diese berichten von einer Vielzahl an beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten nach dem Studium.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01	5
Studiengang 02	6
Studiengang n	7
Kurzprofile	8
Studiengang 01	8
Studiengang 02	9
Studiengang n	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	11
Studiengang 01	11
Studiengang 02	11
Studiengang n	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	15
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	18
Modularisierung (§ 7 MRVO)	19
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	19
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	20
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	21
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	21
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	41
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	43
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	46
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

3 Begutachtungsverfahren.....	49
3.1 Allgemeine Hinweise	49
3.2 Rechtliche Grundlagen	49
3.3 Gutachtergruppe	49
4 Datenblatt	50
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	50
Studiengang 01	50
Studiengang 02	50
Studiengang n	50
4.2 Daten zur Akkreditierung	50
Studiengang 01	50
Studiengang 02	51
Studiengang n	51
5 Glossar	53
Anhang.....	54

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** ist ein Vollzeitstudiengang in Präsenz. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS)) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** ist ebenfalls ein Vollzeitstudiengang in Präsenz. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 60 CP vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Der **weiterbildende Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“** ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Der Studiengang umfasst 90 CP. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Pro Semester sind zwischen 15 und 20 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im generalistisch ausgerichteten **Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** ist in Modul 19 „Forschungsmethodologie und Bachelor-Thesis 1&2“ (11 CP Thesis und 1 CP Kolloquium) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und analysieren. Im Rahmen des Studiums sind zwei in das Studium integrierte Praxisstudienprojekte im Umfang von je 28 CP verpflichtend vorgesehen. Das erste Praxisstudienprojekt wird verpflichtend im Ausland absolviert. Im ersten Praxisstudienprojekt sollen die in den vorangegangenen Semestern erworbenen theoretischen und

praktischen Kenntnisse i.d.R. mit Kindern oder Jugendlichen konkretisiert werden. Im zweiten Praxisstudienprojekt sollen die Studierenden ein sozialraum-/ gemeinwesenorientiertes Projekt im Bereich Wohnen, Arbeit, Freizeit oder Bildung i.d.R. mit Erwachsenen durchführen.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Im Modul 6 „Forschungsmethodologie und Master-Thesis“ ist die Abschlussarbeit (23 CP Thesis und 2 CP Kolloquium) enthalten, in der die Studierenden ein Problem wissenschaftlich umfassend und vertiefend bearbeiten. Das zweisemestrige Masterstudium ist curricular auf das am Ende des 1. Semesters durchzuführende Praxisforschungsprojekt im öffentlichen Raum ausgerichtet. Im Modul 2 „Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen“ wird ein Praxisforschungsprojekt geplant, das im öffentlichen Raum durchgeführt wird. Die Studierenden können entscheiden, in welchem der beiden Schwerpunkte („Erziehung und Bildung“ oder „Gemeinwesen“) sie ihr Projekt in einer Projektgruppe durchführen wollen. In den Projekten entwickeln die Studierenden konkret im Austausch mit den Institutionen Fragestellungen, bearbeiten diese und stellen die Ergebnisse, Handlungsempfehlungen oder weitere Forschungsfragen abschließend im öffentlichen Raum vor. Das zweite Modul mit Praxisanteil „Vertiefung der Forschungsmethoden“ dient dazu, insbesondere Evaluation als Forschungsmethode zur Professionalisierung sozialer Dienstleistungen im Hinblick auf Inklusion als Instrumentarium kennenzulernen.

Der weiterbildende **Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“** ist laut Hochschule dem Profil „anwendungsorientiert“ zuzuordnen. Im Modul 11 „Konzeption von Forschungsergebnissen in Bezug auf Inklusion und Master-Thesis“ ist die Abschlussarbeit (22 CP Thesis und 1 CP Kolloquium) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach wissenschaftlich umfassend und vertiefend bearbeiten. Die Module 3 „Lebenslagen und Exklusionsrisiken“, Modul 6 „Organisationsentwicklung und Change Management als Instrument inklusiver Veränderungsprozesse“, Modul 7 „Instrumente zur inklusionszentrierten Strategieentwicklung“ und Modul 8 „Beratungshandeln in inklusiven Settings“ beinhalten Praxisanteile. Die Praxisanteile zielen darauf ab, die Organisationsstruktur der eigenen Einrichtung bewusst zu reflektieren, zu erforschen und Handlungsansätze zur Veränderung vorzustellen. Während des zweiten und dritten Semesters wird ein Change-Projekt konzipiert, durchgeführt und ausgewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im **Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** kann gemäß § 2 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung zum Studium an einem Fachbereich zugelassen werden, wer die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist und die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule in der jeweils gültigen Form schriftlich erklärt. Mit der Anerkennung der Verfassung der EHD bejaht man unter anderem die evangelische Zielsetzung der evangelischen Hochschule, respektiert das Glaubensbekenntnis anderer und ist bereit, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Studienplätze durch Entscheidung des Zulassungsausschusses. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die vorhandenen Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach einem internen Ranking. Die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine Meisterprüfung oder einen vergleichbaren Fort- oder Weiterbildungsabschluss nach Maßgabe der Rechtsverordnung Abs. 6 sowie einen sonstige durch die Rechtsverordnung nach Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) geregelten Zugang.

Zum konsekutiven **Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** kann zugelassen werden, wer nach dem 8-semesterigen Studium an der EHD den Bachelorabschluss in „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (240 CP) oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss in einem Studium der Heil- oder Sonderpädagogik oder verwandter Studiengänge mindestens mit der Note 2,5 bestanden hat. Genauer ist in den vom Fachbereichsrat Soziale Arbeit beschlossenen Zulassungskriterien in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Geht die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers aus den eingereichten Unterlagen nicht ausreichend hervor, entscheidet der Zulassungsausschuss gegebenenfalls nach einem Bewerbungsgespräch über die Zulassung zum Studium. Die verpflichtende Teilnahme an zusätzlichen Modulen aus dem Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ kann zur Auflage gemacht werden, wenn die Anzahl von 240 CP nicht vorliegt.

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung (PO) kann zum weiterbildenden **Masterstudium „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“** zugelassen werden, wer

- a) die Voraussetzungen der Immatrikulationsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule Darmstadt erfüllt;
- b) ein Hochschulstudium mit i.d.R. 210 ECTS erfolgreich absolviert hat;

- c) eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss ausgeübt hat (über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss);
- d) eine begleitende, koordinierende bzw. leitende Position oder eine stellvertretende leitende Position in einer Organisation inne hat, oder sich für eine dieser Positionen qualifizieren will, oder innerhalb einer Organisation Prozesse verantwortlich gestaltet oder sich dafür qualifizieren will;
- e) berufstätig im Umfang von mindestens 30 % bis 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld ist und ihre/ seine Absicht erklärt, weiterhin berufstätig zu sein oder eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zehn Stunden aus familiären und/ oder biographischen und/ oder migrationsbezogenen Gründen nachweist (über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss);

Sind die Voraussetzungen aus Abs. 1 Nr. b. und c nicht erfüllt, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheid des Zulassungsausschusses außerdem zugelassen werden, wer das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 5 der PO nachweisen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Inclusive Education/Heilpädagogik“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven **Masterstudiengangs „Inclusive Education/Heilpädagogik“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden **Masterstudiengangs „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Das Studium kann auf Wunsch oder bei Fehlen der Zugangsvoraussetzungen auch ohne formalen Grad mit einem Zertifikat der EHD beendet werden. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 7 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen 5 und 28 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** umfasst sechs Module. Er ist vollständig modularisiert. Für die Module werden zwischen 5 und 25 CP vergeben. Für drei Module werden 5 CP vergeben, für ein Modul 7 CP, für ein weiteres Modul 13 CP und für das Modul, indem die Masterthesis verortet ist, 25 CP. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Der fünfsemestrige weiterbildende **Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“** umfasst elf Module, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen 4 CP (Modul 5 „Von den Rechten zur institutionellen Gewährleistung“) und 23 CP vergeben. Zehn der elf Module schließen innerhalb von einem oder zwei Semestern ab, lediglich Modul 10 „Reflexion über Haltungen, Werte und Weltanschauungen als Voraussetzung für die Planung von Veränderungsprozessen“ erstreckt sich über drei Semester. Modul 10 erstreckt sich laut Hochschule auf drei Semester, da dieses Modul im Sinne von Begleitveranstaltungen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Change-Projektes in der eigenen Einrichtung dient.

Die Modulbeschreibungen aller drei Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Praxiszeit und Selbststudium.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 15 Abs. 11 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 8 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich bei allen drei der folgenden Studiengängen gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul 19 „Forschungsmethodologie und Bachelorthesis“ 11 CP für die Thesis und für das begleitende Kolloquium 1 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden

hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 3.855 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (davon wiederum 1.760 Stunden auf Praxis) und 3.345 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der **Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“** umfasst 60 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden im Modul 6 „Forschungsmethodologie und Master-Thesis“ 25 CP vergeben. Für die Thesis werden 23 CP und für das Kolloquium 2 CP berechnet. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Der Studiengang umfasst insgesamt 1.800 Arbeitsstunden. Davon entfallen 480 Stunden auf Präsenzzeit (davon wiederum 150 Stunden Praxiszeit) und 1.320 Stunden auf Selbstlernzeit.

Der **Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“** umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden im Modul 11 „Konzeption von Forschungsarbeiten in Bezug auf Inklusion und Master-Thesis“ 23 CP vergeben. Für die Thesis werden 22 CP und für das Kolloquium 1 CP berechnet. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Der Studiengang umfasst insgesamt 2.700 Arbeitsstunden. Davon entfallen 810 Stunden auf Präsenzzeit (davon wiederum 330 Stunden Praxiszeit), 1.724 Stunden auf Selbstlernzeit und 166 Stunden auf E-Learning.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der dritten Reakkreditierung des Bachelor- und Masterstudiengangs „Inclusive Education/Heilpädagogik“ und der ersten Reakkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ finden die Gutachtenden innovative und gut durchdachte Studiengangskonzepte vor. Die Schwerpunkte der Begutachtung waren insbesondere die kulturhistorische Ausrichtung der Studiengänge, die Personalsituation und das fehlende Qualitätssicherungskonzept.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Inclusive Education/Heilpädagogik“ sind auf die Befähigung von Studierenden ausgerichtet, die Forderung nach voller Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens auf der Ebene der Absicherung eines Menschenrechts zu gewährleisten. Der Studiengang bezieht sich durchgängig auf die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und insbesondere im Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik formulierten Kompetenzdimensionen.

Der universell angelegte Studiengang qualifiziert einerseits für die fachliche Arbeit in Bezug auf die Identifikation von Exklusionsrisiken, sowie den strukturellen Aufbau von Teilhabestrukturen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Institutionen, Einrichtungen des Sozial-, sowie Erziehungs- und Bildungswesens, Verwaltung und Kommunen. Andererseits ist in den beiden Studienschwerpunkten Erziehung und Bildung sowie Gemeinwesen der Fokus disziplinspezifisch auf die subjektorientierte Absicherung individueller Bedarfe und Teilhabemöglichkeiten gerichtet.

Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen Menschenbildes soll von den Studierenden ein ethisches Grundverständnis entwickelt werden, nach dem kein Mensch aufgrund bestimmter Eigenschaften, die den gesellschaftlichen Leistungs- und Normvorstellungen nicht entsprechen, aus der sozialen Gemeinschaft ausgeschlossen werden darf.

Die Studierenden sollen die Kompetenz erlangen, sich über disziplinäres und interdisziplinäres Grundlagenwissen und Kenntnis der Begründungszusammenhänge heilpädagogischer Theoriebildung und Praxis die Komplexität der durch die Behindertenrechtskonvention formulierten Anforderung der Gestaltung inklusiver Strukturen zu erschließen, zu verstehen und auf der

individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Ebene im professionellen Handeln theoriegeleitet Realisierungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Laut Hochschule erwerben die Studierenden fachliche Kompetenzen bezogen auf die genannten Felder und sind damit zur Arbeit in den institutionellen Feldern der Früherziehung und -förderung, der Elementarerziehung und -bildung, der Schule, der Berufs- und Erwachsenenbildung, der Arbeit, Wohnen und Freizeit befähigt. Der Studienabschluss qualifiziert zur Arbeit in den Bereichen gesellschaftlichen Lebens (Erziehung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit), in denen Teilhabemöglichkeiten für behinderte und benachteiligte Menschen herzustellen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort nachvollziehbar die Verortung des Studiengangs am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs unterstreicht nach Ansicht der Gutachtenden das Gesamtprofil der Hochschule. Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als innovativ und schätzen den Einfluss auf die Landschaft der Studiengänge der Heilpädagogik insgesamt.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stehen den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs die einschlägigen Praxisfelder der Heilpädagogik offen, die Studienschwerpunkte „Erziehung und Bildung“ und „Gemeinwesen“ erscheinen den Gutachtenden als passend gewählt. Die Schwerpunkte können im konsekutiven Masterstudiengang weiterverfolgt werden. Daneben werden von den Gutachtenden die klare Kompetenzorientierung und das starke gesellschaftspolitische Anliegen des Studiengangs positiv herausgestellt. Die Gutachtenden bewerten die drei begutachteten Studiengänge sowohl in ihrer Individualität, als auch übergreifend als theoretisch kohärent.

Weiterhin betonen die Gutachtenden im Gespräch mit der Hochschule die „geradezu mustergültige“ Umsetzung des Fachqualifikationsrahmens. Durch die enge Orientierung am Fachqualifikationsrahmen sind die Kompetenzen und Ziele des Studiengangs klar formuliert.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Gutachtenden bewerten die beiden Schwerpunkte als zeitgemäß und passend zum Fachbereich. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“.

Die Gutachtenden bewerten es als positiv, dass den Studierenden mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung durch die Hochschule erteilt wird. Die staatliche Anerkennung zur Heilpädagogin/ zum Heilpädagogen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Bachelorstudium erteilt. Das Prozedere der staatlichen Anerkennung und die dafür notwendigen formalen Kriterien sind aus Sicht der Gutachtenden umfänglich und transparent erfüllt. Auch das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration äußert hinsichtlich der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des vorliegenden Studiengangs keine Bedenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Inclusive Education/Heilpädagogik“ sind auf die Befähigung von Studierenden ausgerichtet, die Forderung nach voller Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens auf der Ebene der Absicherung eines Menschenrechts zu gewährleisten. Der Studiengang bezieht sich durchgängig auf die im

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und insbesondere im Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik formulierten Kompetenzdimensionen.

Der universell und interdisziplinär angelegte Studiengang qualifiziert einerseits sehr breit für die fachliche Arbeit in Bezug auf die Identifikation von Exklusionsrisiken sowie den strukturellen Aufbau von Teilhabestrukturen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Institutionen, Einrichtungen des Sozial-, sowie Erziehungs- und Bildungswesens, Verwaltung und Kommunen. Andererseits ist in den beiden Studienschwerpunkten „Erziehung und Bildung“, sowie „Gemeinwesen“ der Fokus disziplinspezifisch auf die subjektorientierte Absicherung individueller Bedarfe und Teilhabemöglichkeiten gerichtet.

Die Absolvierenden des Masterstudiengangs können, laut Hochschule, eigenständig Forschungs- und/oder anwendungsbezogene Projekte auf der individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Ebene im professionellen Handeln theoriegeleitet entwickeln und realisieren. Sie sind entsprechend dafür qualifiziert, dabei explizit die in diesem Spannungsfeld bestehenden individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Widersprüche in die entsprechenden Planungs-, Steuerungs- und Konzeptentwicklungsstrategien, z.B. als Leitungskraft, einzubeziehen. Im Sinne der Transferkompetenz können sie z.B. erworbene Kompetenzen auf neue Problemkonstellationen anwenden.

Auf dieser Grundlage sollen die Masterabsolvierenden die Kompetenz erwerben, in Leitungsfunktionen und/oder in öffentlichen Diskursen um Inklusion fundiert wissenschaftlich argumentieren zu können und die mit der Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) einhergehenden Herausforderungen einerseits offensiv vertreten, andererseits nachvollziehbar verständlich machen.

Der Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ bezieht sich auf zwei fachlich-inhaltliche Schwerpunkte: einerseits auf das Feld der gemeinsamen Erziehung und Bildung von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen und andererseits auf das Gemeinwesen.

Die Studierenden erwerben fachliche Kompetenzen bezogen auf die genannten Felder und sind damit zur Arbeit v.a. in den institutionellen Feldern der Früherziehung und -förderung, der Elementarerziehung und -bildung, der Schule, der Berufs- und Erwachsenenbildung, der Arbeit, des Wohnens und Freizeit und Forschung befähigt. Der Studienabschluss qualifiziert zur Arbeit in den Bereichen gesellschaftlichen Lebens (Erziehung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit), in denen Teilhabemöglichkeiten für benachteiligte Menschen (wieder-)herzustellen sind. Mit dem Master-Abschluss erschließt sich als weitere Perspektive der Bereich der Forschung, hier insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Teilhabeforschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist positiv herauszustellen, dass auch der Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ in zwei Studienschwerpunkte gegliedert ist. Die Studienschwerpunkte „Erziehung und Bildung“ und „Gemeinwesen“ erscheinen den Gutachtenden als passend, da Inhalte aus dem Bachelorstudiengang so vertieft und ausgebaut werden können. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass den Absolventen und Absolventinnen vielfältige Praxisfelder der Heilpädagogik offenstehen. Weiterhin werden von den Gutachtenden die klare Kompetenzorientierung und das starke gesellschaftspolitische Anliegen aller drei Studiengänge positiv herausgestellt. Die Gutachtenden bewerten die Studiengänge sowohl in ihrer Individualität, als auch übergreifend als theoretisch kohärent.

Außerdem betonen die Gutachtenden im Gespräch mit der Hochschule die „geradezu mustergültige“ Umsetzung des Fachqualifikationsrahmens. Durch die enge Orientierung am Fachqualifikationsrahmen, sind die Kompetenzen und Ziele der Studiengänge klar formuliert.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Hochschule orientiert sich dabei, laut Gutachtenden, mustergültig am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik und schätzt den Studiengang als innovativ und sinnig ein. Die Gutachtenden bewerten die beiden Schwerpunkte als zeitgemäß und passend zum

Fachbereich. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an einen Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsstrukturen in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele des weiterbildenden Masterstudiengangs beziehen sich auf die Qualifizierung von Fachkräften, die in Leitungsfunktion sind, Koordinations- und/oder Begleitfunktionen in Organisationen haben oder diese anstreben. Sie sollen dafür qualifiziert werden, das mit der UN-Behindertenrechtskonvention menschenrechtlich begründete Recht auf uneingeschränkte Teilhabe in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens durch die Initiierung, Gestaltung und Begleitung inklusiver Veränderungsprozesse zu ermöglichen.

Insbesondere sollen Kenntnisse dazu vermittelt werden, welcher Handlungsbedarf in Organisationen und Institutionen in Bezug auf die Herstellung inklusiver Strukturen und Kulturen besteht. Begegnung mit Heterogenität, mit den vielfältigen und unterschiedlichen Formen und Ausprägungen von Diversität auf individueller und organisationaler Ebene sowie mit persönlichen und gesellschaftlichen Handlungsmustern und auf sie gerichtete Change-Prozesse sind insofern zentrale Bestandteile des Masterstudiengangs.

Bezogen auf die Studienmodule findet vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-BRK vertiefend und weiterentwickelnd die Auseinandersetzung mit den Grundlagen und Voraussetzungen von nachhaltigen Veränderungsprozessen auf der Organisationsebene statt. Im Bewusstsein der Komplexität des Feldes stellen die Studierenden ein Verständnis von Inter- und Transdisziplinarität im Sinne einer inhaltlichen Verbindung von Fachdisziplinen her, die sich der Aufgabenstellung einer Entwicklung inklusiver Strukturen als gemeinsamem Gegenstand verpflichtet sieht (z.B. Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaft, Stadtsoziologie, Kommunalwissenschaft, Kulturwissenschaft, Rechtswissenschaft usw.). Ebenso entwickeln die Studierenden ein Feldforschungsverständnis, in dem Praxis-Forschungsprojekte im Sinne von sowohl Teilhabe-, als auch Exklusionsforschung zum Gegenstand von Lehrforschungsprojekten werden, in denen sie in Verbindung mit der eigenen Praxis Erkenntnisse in Begleitung durch in der Integration und Inklusionsforschung erfahrenen Lehrenden wissenschaftlich reflektieren können.

Unter Anwendung der Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Bereichen der Geistes- und Erziehungswissenschaften, der Gesellschaftswissenschaften und der Rechtswissenschaften eignen sich die Studierenden Analyse- und Handlungsfähigkeiten zur Gestaltung und Begleitung von inklusiven Veränderungsprozessen an.

Durchgängig Bezug genommen wird im Studiengang auf die bereits vorhandenen beruflichen Kompetenzen der Studierenden, insofern diese als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Problem- und Fragestellungen genutzt werden, die im Weiterbildungsmaster auf einem höheren Komplexitätsniveau abgebildet und analysiert werden können. Dies bezieht sich inhaltlich wesentlich auf den Bereich der Analyse und Reflektion wahrgenommener struktureller Barrieren von Teilhabe in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen und der Konzeptionierung und Überführung in wissenschaftlich fundierte, inklusionszentrierte Strategien in Bezug auf Veränderungsprozesse.

Die Absolvierenden des Studiengangs haben Zugang zu unterschiedlichen Berufsfeldern mit Bezug zu den Themen Inklusion und Teilhabe, sowie die Voraussetzung für eine wissenschaftliche

Weiterqualifizierung mittels einer Promotion. Die möglichen Berufsfelder sind vielfältig, da sich die Forderung nach Gestaltung inklusiver Strukturen auf alle Bereiche des sozialen und gesellschaftlichen Lebens bezieht. Die Studierenden, die als Personen bereits übergeordnete und/oder koordinierende und begleitend/ beratende Funktionen in Institutionen haben oder eine solche Funktion anstreben, können als Absolvierende des Studiengangs in Bereichen und Institutionen wie z.B. Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Schulen), Jugend- und Sozialarbeit, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Verwaltungsbehörden (Schulämter, Kultus- und Sozialministerien usw.), sozialpädagogischen Einrichtungen, Verbänden, Kommunen, Kreisen arbeiten bzw. qualifizieren sich mit dem Abschluss für Tätigkeiten in der Forschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden befürworten den Erhalt des weiterbildenden Masterstudiengangs, trotz geringer Auslastung. Sie erachten den Studiengang als wertvoll für die Studienlandschaft. Die Hochschule erklärt nachvollziehbar, dass der weiterbildende Masterstudiengang aus den anderen beiden Studiengängen der Inclusive Education/Heilpädagogik entstanden ist. Dem Wunsch nach einem berufsbegleitenden Studiengang im Bereich der Heilpädagogik wurde nachgekommen.

Weiterhin betonen die Gutachtenden im Gespräch mit der Hochschule die „geradezu mustergültige“ Umsetzung des Fachqualifikationsrahmens. Durch die enge Orientierung am Fachqualifikationsrahmen, sind die Kompetenzen und Ziele der Studiengänge klar formuliert.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Hochschule orientiert sich dabei, laut Gutachtenden, mustergültig am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik und schätzt den Studiengang als innovativ und sinnig ein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an einen weiterbildenden Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Die curriculare Orientierung des Studiengangs „Inclusive Education/Heilpädagogik“ bezieht sich zum einen auf die Kompetenzen pädagogisch-didaktischer und diagnostischer Art, die sich auf den ersten Studienschwerpunkt „Erziehung und Bildung“ (1.-4. Semester) beziehen, zum

anderen auf die sozialraumbezogenen Kompetenzen, die sich auf den zweiten Studienschwerpunkt „Gemeinwesen“ (5.-8. Semester) beziehen.

Eines der beiden Fundamente des Studiums besteht aus den fachlichen Inhalten (heil-)pädagogischer Tätigkeit: die pädagogisch-didaktisch begründete Strukturierung von Erziehungs- und Bildungsprozessen sowie die Eruiierung des jeweils individuellen Unterstützungsbedarfs, die v.a. in den Modulen 3,4,6,7 und 8 Gegenstand werden. Diese eher klassischen Aufgabenfelder der Heilpädagogik werden grundlegend neu vom Standpunkt Inklusion bearbeitet.

Das zweite Fundament des Studiums besteht aus dessen Orientierung auf den Sozialraum. Die Studierenden sollen lernen, das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen als Bürger der Gesellschaft mit dem Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe offensiv und advokatorisch zu vertreten. Daraus entsteht eine Qualifizierungsanforderung, nämlich die der Orientierung am sozialraumbezogenen Handeln, der Orientierung an der Schaffung von Gemeinwesenstrukturen, die eine Einbeziehung aller Mitglieder eines Gemeinwesens ermöglichen.

Eine grundlegende Klammer bilden ethische Orientierungen und Reflexionen, die im 1. Semester mit dem Modul 2, aber auch Modul 1 verankert sind, sich jedoch als Querschnittsthema im Zusammenhang mit Gerechtigkeitstheorien durch alle Module ziehen. Historische und aktuelle Sichtweisen auf Behinderung, aber auch Fragen des Menschenbildes und der Weltanschauungen allgemein und deren Auswirkungen auf soziale und gesellschaftlich-strukturelle Umgangsweisen werden curricular im Modul 4 und 9 zum reflexiven Gegenstand zukünftigen professionellen Handelns.

Im Sinne einer kontinuierlichen Orientierung im ersten Semester mit dem Modul 4 (Wissenschaftliches Denken, wissenschaftstheoretische Ansätze und Inclusive Education) beginnend, und mit dem sich über zwei Semester hinziehenden Modul 14 (Forschendes Lernen) wird der hohen Bedeutung Forschenden Lernens auch auf dem Niveau des Bachelor-Studiums entsprochen, so wie es im Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik als Wissenschaftsorientierung im Feld beschreiben ist. Durch die bereits im 1. Semester gestellte Herausforderung, wissenschaftstheoretische Grundlagen eigenständig zu erarbeiten und deren Erklärungswert für die Disziplin herauszuarbeiten, wird die Grundhaltung des Forschenden Lernens als studiengangsimmanente Haltung grundgelegt, die dann in ein sich über zwei Semester ziehendes Modul 14 in ein eigenständiges kleines Forschungsprojekt mündet und somit die Grundlage für die Erstellung der Bachelor-Thesis bildet.

Neben der Erstellung der Bachelorarbeit werden im letzten Semester als Vorbereitung auf den Berufseinstieg Organisations- und Konzeptentwicklung als Strukturelemente der Gestaltung inklusiver Veränderungsprozesse (M21) erarbeitet, und in einem das Studium abschließenden Modul die Widersprüche als Herausforderung für die individuelle professionelle Positionierung auch im öffentlichen Raum im Spannungsfeld von Inklusion und Exklusion (M20) bearbeitet.

Im Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ sind zwei studienintegrierte Praktika verankert, die den Zugang zur staatlichen Anerkennung ermöglichen. Die zwei verpflichtenden Praxis-Studien-Projekte haben einen Umfang von je 28 CP. Das 1. Praxis-Studien-Projekt ist als Bestandteil des Moduls 10 im Ausland zu absolvieren. Es soll die in den vorangegangenen Semestern erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse in einem Praxisprojekt, i.d.R. mit Kindern oder Jugendlichen, konkretisieren. Das 2. Praxis-Studien-Projekt ist Gegenstand von Modul 18. Das sozialraum- bzw. gemeinwesenorientierte Projekt soll im Bereich Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung, i.d.R. mit Erwachsenen durchgeführt werden. Beide Praxisprojekte schließen mit umfangreichen Praxis-Forschungs-Berichten ab.

Laut Modulhandbuch sind Lehrformen unter anderem Vorlesungen, Seminare, Praktika oder Kolloquien. Lernformen können Gruppenarbeiten, Referate oder auch Präsentationen sein.

Laut RaPO § 20 (3) können nachgewiesene Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden, auf Antrag angerechnet werden, sofern sie nach Niveau und Inhalt gleichwertig mit der zu ersetzenden Leistung sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort die kulturhistorische Ausrichtung der Studiengänge. Die Gutachtenden bewerten die klare fachliche Verortung positiv und regen an, weitere Ansätze zu thematisieren, um ihren Studierenden eine größere fachliche Breite mitzugeben. Die Hochschule erläutert die bereits bestehende Vielfältigkeit der Lehrenden und Lehrbeauftragten (beispielsweise in Modul 1 oder Modul 4), nimmt die Empfehlung der Gutachtenden jedoch an. Die Hochschule erläutert, dass sie die Studierenden auf mögliche Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten in der Praxis vorbereiten und ihnen Handlungsoptionen mitgeben. Die Studierenden bestätigen dies und fühlen sich mit ihrer fachlichen Ausrichtung gut auf die Praxis vorbereitet. Die Gutachtenden bestätigen, dass die Praxis die Ausrichtung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen überwiegend gut annimmt. Weiterhin bemerken die Gutachtenden positiv, dass sich die kulturhistorische Ausrichtung der Studiengänge gut in den Unterlagen für Bewerberinnen und Bewerber abbilden und die Lehrenden und Studierenden generell ein gemeinsames Verständnis gegenüber den Inhalten haben.

Im Gespräch zwischen Hochschule und Gutachtenden wurde weiterhin über die Begriffe der Institution und Organisation diskutiert. Laut Gutachtenden werden die Begriffe unterschiedlich in den Unterlagen definiert. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass die Begriffe in den Studiengängen dezidiert behandelt werden. Die Hochschule nennt konkrete Beispiele, wonach in allen drei Studiengängen strukturgleich zunächst ein sozialwissenschaftlicher/soziologischer Blick auf Institution und Organisation eingenommen wird (BA Inclusive Education/Heilpädagogik: Modul 5; MA Inclusive Education/Heilpädagogik: Modul 1; MA Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen: Modul 2). Das angeeignete theoretische Verständnis wird dann in Praktikumsphasen (BA Inclusive Education/Heilpädagogik: Modul 10 und Modul 18; MA Inclusive Education/Heilpädagogik: Modul 2; MA Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen: Modul 6) erfahrbar gemacht und in Begleitseminaren reflektiert. Abschließend wird die theoretische Analyse der Wirkung von Institutionalisierungsprozessen und de-institutionalisierenden Handlungsstrategien in theoretischen Analysen erwartet (Leistungsnachweise: BA Inclusive Education/Heilpädagogik: Modul 10 und Modul 18; MA Inclusive Education/Heilpädagogik: Modul 3; MA Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen: Modul 6 und Modul 7).

Die Rückmeldungen aus verschiedenen Praxisfeldern zeigen, dass die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen generell gut ausgebildet sind. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Ausbildung der diagnostischen und methodischen Kompetenzen der Studierenden transparenter darzustellen und ggf. weiter auszubauen, da diese für die Praxis einen besonders hohen Stellenwert haben. Die Studierende fühlen eine „Befähigung zur Argumentationsfähigkeit“ und entwickeln laut eigenen Angaben einen kritischen Blick für Strukturen und die eigene Person.

Weiterhin regen die Gutachtenden an, die Modulhandbücher des Studiengangs transparenter zu gestalten. Insbesondere wird empfohlen Literaturempfehlungen in das Modulhandbuch aufzunehmen und die Modulbeschreibungen konkreter auszugestalten, um den Studierenden einen besseren Einblick in die zu vermittelnden Lehrinhalte zu bieten.

Im Gespräch zwischen Gutachtenden und Studierenden wird deutlich, dass sich die Studierenden eine engere Verzahnung mit anderen Studiengängen, beispielsweise die der Sozialen Arbeit, wünschen würden und außerdem innerhalb der Studiengänge gerne Auswahlmöglichkeiten in Form von Wahlpflichtmodulen hätte. Die Gutachtenden empfehlen daher die Einführung von Wahlpflichtmodulen, um den Studierenden Wahlmöglichkeiten zu bieten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrads schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen im Gespräch aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die fachliche Ausrichtung der Studiengänge sollte offener gestaltet werden.
- Das Modulhandbuch soll transparenter gestaltet werden, insbesondere im Hinblick auf die Modulbeschreibungen und Literaturangaben. Insgesamt sollten die Lehrinhalte mehr spezifiziert werden.
- Die Ausbildung der diagnostischen und methodischen Kompetenzen der Studierenden sollte transparenter dargestellt und ggf. weiter ausgebaut werden, da diese für die Praxis einen besonders hohen Stellenwert haben.
- Es wird angeregt über Wahlpflichtmodule in den Studiengängen nachzudenken.
- Eine engere Verzahnung mit anderen Studiengängen wie Soziale Arbeit wäre wünschenswert.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Der konsekutive zwei-semesterige Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ baut auf einem umfangreichen Wissens- und Erkenntnisstand bezüglich der Herausforderungen an die Disziplin Heilpädagogik auf, die durch die Anforderungen der UN-BRK fachlich und in Bezug auf professionelles Handeln gestellt sind.

Das gesamte Masterstudium ist curricular auf das am Ende des 1. Semesters durchzuführende Praxisforschungsprojekt im öffentlichen Raum ausgerichtet. Um die Studierenden für eine exemplarische Durchführung eines solchen Projektes zu qualifizieren, findet im 1. Semester eine vertiefte Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen Theorien statt, die ein tiefergehendes Verständnis für gesellschaftliche Exklusionsprozesse und Teilhabemöglichkeiten ermöglichen sollen.

Vor diesem Hintergrund wird im Modul 2 (Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen) ein Praxisforschungsprojekt geplant, das im öffentlichen Raum durchgeführt wird. Die Studierenden können entscheiden, in welchem der beiden Schwerpunkte (zum einen „Erziehung und Bildung“, zum anderen „Gemeinwesen“) sie ihr Projekt in einer Projektgruppe durchführen möchten. In den Projekten entwickeln die Studierenden konkret im Austausch mit den Institutionen Fragestellungen, bearbeiten diese und stellen die (Erhebungs-) Ergebnisse/ innovative Handlungsempfehlungen/ weitergehende Forschungsfragen o.ä. abschließend im öffentlichen Raum vor. Das Modul 3 (Vertiefung von Forschungsmethoden) dient dazu, insbesondere Evaluation als Forschungsmethode zur Professionalisierung sozialer Dienstleistungen im Hinblick auf Inklusion als Instrumentarium kennenzulernen. Die Studierenden wenden dieses Verfahren konkret in der Auswertung ihres Projektes in Form einer Modulprüfung an.

Neben einem Wahlpflichtmodul als arbeitsfeld- oder methodenbezogene Vertiefung erarbeiten die Studierenden im letzten Semester, in dem auch die Master-Thesis verfasst wird, normative Begründungen heilpädagogischen Handelns in Theorie und Praxis vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit berufsethischen, anerkennungs- und gerechtigkeitstheoretischen Fragestellungen. Darüber hinaus werden normative Haltungen aus ethisch-kritischer Perspektive fundiert begründbar.

Laut Modulhandbuch bestehen die Lehrformen aus Vorlesungen, Seminaren oder Kolloquien. Prüfungsformen können Thesenpapier, Fachgespräch, Referate oder Projektpräsentationen sein.

Laut RaPO § 20 (3) können nachgewiesene Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden, auf Antrag angerechnet werden, sofern sie nach Niveau und Inhalt gleichwertig mit der zu ersetzenden Leistung sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort die kulturhistorische Ausrichtung der Studiengänge. Die Gutachtenden bewerten die klare fachliche Verortung positiv und regen an, weitere Ansätze zu thematisieren, um ihren Studierenden eine größere fachliche Breite mitzugeben. Die Hochschule erläutert die bereits bestehende Vielfältigkeit der Lehrenden und Lehrbeauftragten nimmt die Empfehlung der Gutachtenden jedoch an. Die Hochschule erläutert, dass sie die Studierenden auf mögliche Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten in der Praxis vorbereiten und ihnen Handlungsoptionen mitgeben. Die Studierenden bestätigen dies und fühlen sich mit ihrer fachlichen Ausrichtung gut auf die Praxis vorbereitet. Laut Studierenden ist die Rückkopplung zur Praxis zu jedem Zeitpunkt im Studium gegeben. Die Gutachtenden bestätigen, dass die Praxis die Ausrichtung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen überwiegend gut annimmt. Weiterhin bemerken die Gutachtenden positiv, dass sich die kulturhistorische Ausrichtung der Studiengänge gut in den Unterlagen für Bewerberinnen und Bewerber abbilden und die Lehrenden und Studierenden generell ein gemeinsames Verständnis gegenüber den Inhalten haben.

Im Gespräch zwischen Hochschule und Gutachtenden wurde weiterhin über die Begriffe der Institution und Organisation diskutiert. Laut Gutachtenden werden die Begriffe unterschiedlich in den Unterlagen definiert. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass die Begriffe in den Studiengängen dezidiert behandelt werden. Die Hochschule nennt konkrete Beispiele. Im Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ findet die begriffliche Auseinandersetzung im Modul 2 (Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen) statt.

Weiterhin regen die Gutachtenden an, die Modulhandbücher des Studiengangs transparenter zu gestalten. Insbesondere wird empfohlen Literaturempfehlungen in das Modulhandbuch aufzunehmen und die Modulbeschreibungen ausführlicher auszugestalten, um den Studierenden einen besseren Einblick in die zu vermittelnden Lehrinhalte zu bieten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrads schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen im Gespräch aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die fachliche Ausrichtung der Studiengänge sollte offener gestaltet werden.
- Das Modulhandbuch soll transparenter gestaltet werden, insbesondere im Hinblick auf die Modulbeschreibungen und Literaturangaben. Insgesamt sollten die Lehrinhalte mehr spezifiziert werden.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsstrukturen in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Die inhaltliche Konzeption des weiterbildenden Masterstudiengangs orientiert sich an den Forderungen der UN-BRK, d.h. an der Überwindung von Exklusion als Voraussetzung für Inklusion durch einen längerfristig angelegten Transformationsprozess der separierenden inklusiven Institutionen. Diese ist die inhaltliche Orientierungslinie sämtlicher Module und bildet den roten Faden des Studiengangs.

Modul 1 bis 5 setzt sich mit den theoretischen Grundlagen von Inklusion auseinander und führt die Studierenden durch die ethischen, normativen und organisationalen Dimensionen von In- und Exklusionsprozessen. Die in Systemen verankerten Exklusionsmechanismen im Widerspruch zum explizit formulierten Ziel der Inklusion werden zum Gegenstand des Studiums. Die Umsetzungsstrategien reflektieren mit besonderem Augenmerk die unterschiedlichen Bereiche wie Erziehung und Bildung, Freizeit, Wohnen und Arbeit. Exemplarisch werden z.B. Exklusionsrisiken in der eigenen Einrichtung analysiert und reflektiert.

Darauf aufbauend setzen sich die Module 6 und 7 mit Veränderungsprozessen aus der Perspektive der Organisationsentwicklung und des Policy making auseinander. Diese Module beinhalten Praxisanteile, die darauf abzielen, die Organisationskulturen der eigenen Einrichtungen bewusst zu reflektieren, zu erforschen und Handlungsansätze zur Veränderung vorzustellen. Insofern wird während des zweiten und dritten Semesters ein Change-Projekt konzipiert, durchgeführt und ausgewertet (Modul 6 und 7), das parallel über drei Semester im Modul 10 reflektiert und begleitet wird. Hier werden Instrumentarien für inklusive Veränderungsprozesse von der Organisationsentwicklung, über Change-Management bis hin zu konkreten Instrumentarien inklusionszentrierter Strategieentwicklung (wie z.B. Kommunale Teilhabeplanung) erarbeitet.

In den Modulen 8 bis 10 steht die Persönlichkeitsdimension im Zentrum der Prozesse mit dem Ziel, die Studierenden in ihrer Rolle als „Change Agent“ weiterzuentwickeln und zu stärken. Fragen von Identitätsentwicklung, des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft und der eigenen Handlungskompetenzen in widersprüchlichen gesellschaftlichen Verhältnissen und der Herausforderungen an die professionelle Identität in der Beratung werden einerseits theoretisch fundiert, aber auch auf der Ebene der eigenen Persönlichkeit thematisiert. Dies beinhaltet als Element z.B. die Reflektion von Teilhabe und Ausschluss über ästhetische Dimensionen wie Theater, Literatur, Musik (M 9), aber auch die Auseinandersetzung mit den Wurzeln und Grundzügen unterschiedlicher Weltanschauungen und deren Auswirkungen auf das eigene und das Handeln Anderer sowie die Entwicklung von Planungs-, Kommunikations-, und Reflexionskompetenz auf den Feldern Identität, Projekt und Organisation im Modul 10, in dem wesentlich das durchgeführte Change-Projekt begleitet wird.

Berufserfahrung gehört zu den zentralen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang. Viele Studierende verfügen über ein hohes Maß an Praxiserfahrung und berufsbegleitender Qualifikation. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen wird in der Satzung der Evangelischen Hochschule Darmstadt zur Anerkennung von Leistungsnachweisen und Anrechnung von nachgewiesenen Kompetenzen (Anlage 5.3) geregelt. Die Summe der insgesamt anrechenbaren Vorleistungen innerhalb und außerhalb von Hochschulen darf die Summe von 40 ECTS sowie den Umfang von drei Modulen insgesamt nicht überschreiten. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Leistungen erfolgt auf Antrag und ggf. in Rücksprache mit dem Zentralen Prüfungsamt der EHD durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs in Verbindung mit einer Genehmigung durch den Fachbereichsrat.

Die Lehr- und Lernformen sind an der Realisierung der Qualifikationsziele und Kompetenzen in den Modulen orientiert. Sie sind im Modulhandbuch festgelegt und werden im jeweiligen Semester-Studienprogramm konkretisiert. Konkret stellen selbstständiges Lernen und wissenschaftliches Selbststudium, forschendes Lernen sowie Teamarbeit und Projektarbeit und entsprechende Präsentationsformen neben Vorlesung, Seminar, Übung und Praxisreflexion, Coaching, Elementen aus der Organisationsberatung sowie speziellen Lernformen wie Kommunikationsformen und

Einzelberatung in unterschiedlichen zeitlichen Frequenzen wesentliche Lehr- und Lernformen dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort die kulturhistorische Ausrichtung der Studiengänge. Die Gutachtenden bewerten die klare fachliche Verortung positiv und regen an, weitere Ansätze zu thematisieren, um ihren Studierenden eine größere fachliche Breite mitzugeben. Die Hochschule erläutert die bereits bestehende Vielfältigkeit der Lehrenden und Lehrbeauftragten nimmt die Empfehlung der Gutachtenden jedoch an. Die Hochschule erläutert, dass sie die Studierenden auf mögliche Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten in der Praxis vorbereiten und ihnen Handlungsoptionen mitgeben. Die Studierenden bestätigen dies und fühlen sich mit ihrer fachlichen Ausrichtung gut auf die Praxis vorbereitet. Laut Studierenden ist die Rückkopplung zur Praxis zu jedem Zeitpunkt im Studium gegeben. Die Gutachtenden bestätigen, dass die Praxis die Ausrichtung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen überwiegend gut annimmt. Weiterhin bemerken die Gutachtenden positiv, dass sich die kulturhistorische Ausrichtung der Studiengänge gut in den Unterlagen für Bewerberinnen und Bewerber abbilden und die Lehrenden und Studierenden generell ein gemeinsames Verständnis gegenüber den Inhalten haben.

Weiterhin erläutern die Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden das gute Verhältnis zwischen Theorie und Praxis. Im Studiengang findet demnach eine kontinuierliche Rückkopplung in die Praxis statt. Das Verhältnis zwischen theoretisch fundierten Inhalten und dem Praxisbezug ist positiv zu bewerten.

Im Gespräch zwischen Hochschule und Gutachtenden wurde weiterhin über die Begriffe der Institution und Organisation diskutiert. Laut Gutachtenden werden die Begriffe unterschiedlich in den Unterlagen definiert. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass die Begriffe in den Studiengängen dezidiert behandelt werden. Die Hochschule nennt konkrete Beispiele. Im Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ findet die Auseinandersetzung mit den Begriffen Institution und Organisation im Modul 1 statt.

Vor Ort wurde weiterhin die E-Learning Anteile des Studiengangs besprochen. Die Hochschule versucht der Berufstätigkeit der Studierenden gerecht zu werden und baute daher E-Learning Anteile in den Studiengang ein. Die Studierenden bearbeiten beispielsweise Aufgaben, die zuvor über Moodle von den Lehrenden hochgeladen wurden. Auch Videobeiträge werden zur Verfügung gestellt. Die Aufgaben werden oft in Gruppen bearbeitet. Bei Nachfragen kann entweder die Chat-Funktion oder eine Einzelberatung genutzt werden. Aufgrund der heterogenen Gruppe an Studierenden, kommt es gelegentlich zu technischen Problemen bei einigen Studierenden. Die Hochschule berichtet allerdings, dass die technischen Probleme meist einfach zu lösen sind und über den Verlauf des Studiums zurück gehen. Die Hochschule demonstriert die Nutzung von Moodle an einem Beispiel und erklärt den Gutachtenden nachvollziehbar die Möglichkeiten der Plattform. Im weiterbildenden Studiengang nutzen sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden die Plattform sehr vielfältig.

Vor Ort wird außerdem die Möglichkeit diskutiert, ohne ersten Hochschulabschluss zum weiterbildenden Masterstudium zugelassen zu werden. Die Gutachtenden erfragen die Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise. Studierende ohne Bachelorabschluss absolvieren eine Eignungsprüfung, die als vierwöchiger Online-Kurs mit abschließender Hausarbeit gestaltet ist. Die Hochschule erklärt, dass diese Vorgehensweise erst einmal angewendet wurde und erklären nachvollziehbar, dass „leveling up“ sowohl bei Lehrenden und Studierenden gut funktioniert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die fachliche Ausrichtung der Studiengänge sollte offener gestaltet werden.

- Das Modulhandbuch soll transparenter gestaltet werden, insbesondere im Hinblick auf die Modulbeschreibungen und Literaturangaben.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Mobilität im Studiengang bildet sich generell durch die Umsetzung der Lissabon-Konvention im Rahmen der Zulassungen, der erleichterten Anerkennung von Vorleistungen, erworben an in- und ausländischen Hochschulen, im Rahmen der Prüfungsordnung ab. Im Rahmen einer intensiven Studienberatung wird die Zusammenstellung eines Studienverlaufsplans beispielsweise unter Berücksichtigung bereits erbrachter Vorleistungen in der Weise erleichtert, dass eine nahtlose Fortführung des Studiums im Falle eines Hochschulwechsels möglich ist.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Im Gespräch mit der Hochschule bewerten die Gutachtenden die Internationalität der Studiengänge als sehr positiv. Es findet ein starker internationaler Bezug auf mehreren Ebenen statt. Die Hochschule legt aus Sicht der Gutachtenden großen Wert auf Internationalität und setzt dies unter anderem durch Auslandssemester, internationale Lehrende und Weiterbildungen um. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Inclusive Education/Heilpädagogik“ befürworten das verpflichtende Auslandssemester und sehen es als Bereicherung für ihr Studium. Weiterhin schätzen die Studierenden den guten Austausch und die Betreuung durch das International Office der Hochschule.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention, ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Ein Mobilitätsfenster ist in Bezug auf das verpflichtende Auslandssemester gegeben. Es wird im 4. Semester absolviert und wird vollumfänglich auf das Studium angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden beschreiben das verpflichtende Auslandssemester als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs und bewerten die Internationalität durchweg positiv. Die Studierenden nehmen das Auslandssemester ebenfalls gut an. Es wird dennoch die Frage aufgeworfen, ob das verpflichtende Auslandssemester ein Hinderungsgrund für die Bewerbung von Studieninteressierten mit weniger Flexibilität (beispielsweise für berufstätige Studierende oder Studierende mit Familie) sein kann. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis, sehen aber keinen Handlungsbedarf, da das verpflichtende Auslandssemester transparent in den Unterlagen abgebildet ist und von den Studierenden als bereichernde Erfahrung wahrgenommen wird.

Siehe außerdem a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Vor dem Hintergrund, dass in den Weiterbildungsstudiengängen Studierende ihren MA-Abschluss unter der Bedingung der Doppelbelastung von Berufstätigkeit und Studium realisieren, gab es bisher keine Studierende, die während des Studiums einen Auslandsaufenthalt realisieren wollten oder konnten. Dennoch würde die Hochschule einen Auslandsaufenthalt durch eine entsprechende individuelle Studienplanung ermöglichen. Das Modul 10 ist das Begleitmodul für das Veränderungsprojekt. Dieses kann auch online durchgeführt werden. (AoF 2)

Da die Hochschule den Aspekt der Internationalität auch in der Weiterbildung als wichtig erachtet, ist die regelmäßige Beteiligung von Lehrenden aus dem Ausland (incl. eines komplett englischsprachigen 3-Tage Blocks im Modul 10) integraler Bestandteil des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/ ihr Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Lehre im Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“, im Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ sowie im Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ mit fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal besetzt. Um den bereits hohen Standard der Lehre und die gute Betreuung der Studierenden weiterhin gewährleisten zu können, empfehlen die Gutachtenden die langfristige Aufstockung des Personals, da die Arbeitsbelastung für die Lehrenden sehr hoch ist. Die Studierenden monieren vereinzelt die erschwerte Erreichbarkeit der Lehrenden, berichten allerdings trotzdem von einer guten Betreuung, sobald die Rückmeldung der Lehrenden

erfolgt. Insgesamt berichten die Studierenden dem Gutachtergremium von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für angemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig (davon sieben hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren, ein Professor im Ruhestand, und drei wissenschaftliche Mitarbeitende), die von den im Studiengang zu erbringenden 103 SWS insgesamt 69 % der SWS (71 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 31 % (32 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:28. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 46,6 % (48 SWS). (AoF 6)

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Über eine langfristige Aufstockung des Personals sollte nachgedacht werden.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende tätig (davon fünf hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeitende), die von den im Studiengang zu erbringenden 14 SWS insgesamt 85,7 % der SWS (12 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 14,2 % (2 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:53. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 64,2 % (9 SWS). Alle Angaben beziehen sich auf das Wintersemester 2018/2019.

Laut Hochschule verbessert sich die Betreuungsrelation im MA, wenn man die reale Zahl der Studierenden zugrunde legt, die im WS 2018/2019 das Masterstudium begonnen haben. Dies waren real 20 Studierende (anstelle der statistisch erhobenen 38 Studierenden in der Tabelle). Die Zahl 38 kommt zustande, da im Jahrgang davor, also mit Abschluss des Sommersemesters 2018 als Ausreißer ein hoher Prozentsatz der Studierenden nicht in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben (vgl. Selbstbericht MA Pkt 4.4 Studienerfolg). Diese Studierenden erscheinen dann im Wintersemester 2018/2019 und geringfügig noch im Sommersemester 2019 als Studierende, die nur noch ihre Masterarbeit geschrieben haben. Bei 20 Studierenden beträgt die Betreuungsrelation 1:34,5. (AoF 6)

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Über eine langfristige Aufstockung des Personals sollte nachgedacht werden.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine exemplarische Lehrverflechtungsmatrix für das Sommersemester 2019 eingereicht. Die Auslastung kann auf alle Semester übertragen werden. In diesem Semester betrug die zu erbringende Gesamtlehre 11,34 SWS. Diese wurde zu 23,55 % von hauptamtlich Lehrenden im Studiengang erbracht (2,68). 3,35 SWS wurden von lehrbeauftragten Professoren und Professorinnen erbracht und 5,35 SWS von Lehrbeauftragten. Der Anteil an professoraler Lehre im Studiengang (hauptamtlich und lehrbeauftragte Professoren und Professorinnen) beträgt 52,99 %.

Die Hochschule hat das wissenschaftliche Profil der beiden hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsstrukturen in Organisationen“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Über eine langfristige Aufstockung des Personals sollte nachgedacht werden.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Grundsätzlich erfolgt keine gesonderte Bewirtschaftung der Räume der EHD für einzelne Fachbereiche. Aus diesem Grund stehen alle Räume der EHD nach Absprache und zentraler Raumplanung zur Verfügung.

In allen Lehrräumen der EHD findet sich eine moderne technische Ausstattung mit PC, Monitor, Beamer und Internet-Zugang. Die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen und Zugriff auf Daten der Lehrenden über virtuelle Laufwerke sind gegeben. Weiterhin sind die üblichen Moderationsmaterialien jederzeit verfügbar. Die innenarchitektonische Gestaltung der

Hochschule bietet zahlreiche Rückzugsmöglichkeiten für Kleingruppenarbeit. Die hauptamtlichen Lehrenden verfügen über eigene Büros mit Laptop, Internet-Anschluss sowie gemeinsam genutzte Hochleistungsdrucker. In den Gebäuden der EHD sind ferner vier allgemein zugängliche Kopierer aufgestellt, die mit Guthaben auf der für allen Studierenden und Lehrenden verfügbaren EHD-Card bedient werden können.

Die Bibliothek verfügt über rund 48.000 Medien (Monographien, Sammelwerke, etc.), überwiegend aus den Bereichen Soziale Arbeit, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politik, Recht, Ökonomie, Medizin, Pflege, Theologie und Nonprofit-Management/Dritter Sektor. Geöffnet ist die Bibliothek von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr.

Die Bibliothek hat Zeitschriftenpakete des SpringerNature und des Beltz/Juventa-Verlages lizenziert. Sie erwirbt seit 2017 das Ebook-Paket Sozialwissenschaften und Recht des SpringerNature-Verlages und die Pakete Arbeits- und Sozialrecht, Soziologie und Soziale Arbeit/Sozialwirtschaft des Nomos-Verlages. Ab 2019 kam das Paket Pädagogik des Nomos-Verlages hinzu.

Für das Sekretariat und Prüfungsamt BA und MA Inclusive Education/ Heilpädagogik steht eine 50 % Stelle zur Verfügung. Für das Praxisreferat des Bachelorstudiengangs gibt es eine 25 % Stelle Sekretariat und eine 40 % Stelle Wissenschaftliche Leitung des Praxisreferates (ist nicht in der Lehre tätig). Die Stellen im International Office und in der Studienplanung umfassen jeweils 15 % Stellen. (AoF4)

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule ausreichende Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Studierenden bewerten die Zusammenarbeit mit dem Praxisreferat und dem International Office als positiv. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Der Studiengang wird unterstützt durch ein anteilig genutztes Sekretariat (100 %-Stelle), die der „School of Professional Studies – Wissenschaftliche Weiterbildung“ zugeordnet ist. Dessen Aufgabe umfasst unter anderem die Administration von Bewerbungen, Raumbuchungen, Verwaltung von Prüfungsleistungen sowie Seminaradministration.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachtenden berichtet die Hochschule über geplante Veränderungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung. Ergänzend zu der Vor-Ort-Begutachtung wurde folgende Stellungnahme der Hochschule eingereicht:

„Angesichts der sich verändernden Studierendenzahlen im Bereich der berufsbegleitenden Studiengänge sowie den sich abzeichnenden Entwicklungen und gestiegenen Anforderungen (bspw. im Marketing und dem Service), hat die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) im Jahr 2019 beschlossen, den Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung – School of Professional Studies“ aufzulösen, um für berufsbegleitende Studiengänge sowie für Fort- und Weiterbildungsangebote einen neuen Service- und Verwaltungsbereich aufzubauen.

Derzeit werden von einer Arbeitsgruppe neue Organisationsformen für die Fort- und Weiterbildung inkl. der berufsbegleitenden Studiengänge der EHD eruiert und in die entsprechenden Gremien zur Diskussion eingebracht. Perspektivisch soll es durch die Transformation in eine neue Organisationsform möglich sein, die für die Fort- und Weiterbildung benötigten Prozesse und Verwaltungsabläufe zu verbessern und zu beschleunigen. Auf den laufenden Betrieb (inkl. der Lehre) sowie auf die Qualität der Weiterbildungsstudiengänge und Weiterbildungsangebote hat die Neuorganisation keine Auswirkung.

Die Transformation in eine neue Organisationsstruktur wird voraussichtlich bis Juni nächsten Jahres (2021) abgeschlossen sein. Die sächliche und räumliche Ausstattung inkl. des prozentualen Anteils der professoralen bzw. hauptamtlichen Lehre in den Weiterbildungsstudienhängen sind zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.“

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung für die drei Studiengänge bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 9 RaPO definiert und geregelt. Im Bachelorstudiengang werden alle Module mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungsgegenstände und Prüfungsformen orientieren sich an den für das jeweilige Modul im Modulhandbuch bestimmten fachlichen

Qualifikationszielen. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. In allen Semestern absolvieren die Studierenden drei Prüfungen, außer im vierten Semester, wo zwei Prüfungen geleistet werden und im siebten Semester, wo es nur eine Prüfung gibt. Als Leistungsnachweise werden beispielsweise Referate, Projektpräsentationen, Praxis-Studien-Berichte, schriftliche Analysen und Fachgespräche erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden heben die Konzipierung der Prüfungsleistungen hervor. Die Prüfungsformen sind vielfältig und stimmig zu den Modulen gewählt.

Abschließend sind die Gutachtenden der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 9 RaPO definiert und geregelt. Im Masterstudiengang werden alle Module mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungsgegenstände und Prüfungsformen orientieren sich an den für das jeweilige Modul im Modulhandbuch bestimmten fachlichen Qualifikationszielen. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im ersten Semester absolvieren die Studierenden vier Prüfungen, im zweiten Semester zwei Prüfungen. Als Leistungsnachweise werden eine literaturgestützte Reflexion, eine Projektpräsentation, ein Referat und Thesenpapier, ein Fachgespräch, ein Thesenpapier und die Master-Thesis erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden heben die Konzipierung der Prüfungsleistungen hervor. Die Prüfungsformen sind vielfältig und stimmig zu den Modulen gewählt.

Abschließend sind die Gutachtenden der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 9 der RaPO definiert und geregelt. Der Studiengang ist untergliedert in elf Pflichtmodule, die jeweils mit einer Modulprüfung abzuschließen sind. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester zwei Prüfungen, im dritten Semester ebenfalls zwei Prüfungen, im vierten Semester drei Prüfungen und im fünften Semester eine Prüfung, die Masterthesis. Prüfungsleistungen sind unter anderem Hausarbeiten, Präsentationen oder Referate.

Modul 10 erstreckt sich über drei Semester, da dieses im Sinne von Begleitveranstaltungen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Change-Projektes in der eigenen Einrichtung konzipiert ist. (AoF 5)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Modul 10, das sich über drei Semester erstreckt, wird von den Studierenden als lehrreich und gewinnbringend beschrieben und insgesamt positiv bewertet. Die Gutachtenden schließen sich den Studierenden an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zu Beginn jeden Folgesemesters werden in allen drei Studiengängen Modulevaluationsveranstaltungen durchgeführt, um eine Einschätzung der Studierenden zum Workload, zur Verteilung des Arbeitsanfalls im Semester, beispielsweise in Bezug auf die Prüfungen, zu erhalten. Die Veranstaltung findet zu Beginn des nächsten Semesters statt, damit die Modulprüfungen des letzten Semesters einbezogen werden können. (AoF 7) In den Fragebögen zur Modulevaluation können Studierende Verbesserungsvorschläge, beispielsweise auch Anmerkungen zum Workload, einbringen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass eine Modulvorstellung sowie die Modulevaluationen feste Bestandteile jeden Semesters sind. Dabei sind alle Lehrenden, die am Modul beteiligt sind, anwesend. Die Studierenden berichten von einem fruchtbaren Diskurs mit den Lehrenden. Anregungen und Rückmeldungen werden gut umgesetzt und resultieren beispielsweise in Anpassungen des Curriculums. Weiterhin schätzen die Studierenden in allen Studiengängen den Workload und die Prüfungsdichte als angemessen ein.

Die Studierenden schätzen die Lernatmosphäre und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden werden laut Hochschule eng begleitet und es besteht ein persönlicher Kontakt mit den Studierenden. Die Studierenden beschreiben, dass es gelegentlich zu einer erschwerten Erreichbarkeit der Lehrenden kommen kann. Eine individuelle Beratung und Betreuung sind der Hochschule wichtig. Um weiterhin eine intensive Beratung zu gewährleisten, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule langfristig das Personal aufzustocken. Die Beratung zum Praktikum oder zum Auslandssemester findet häufig per Skype oder Zoom statt, oder vor Ort an der Hochschule. Das Praxisamt und das International Office werden positiv von den Studierenden hervorgehoben.

Die Gutachtenden halten die Studierbarkeit der vorliegenden Studiengänge für gewährleistet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die

Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Laut § 18 RaPo können nicht bestandene Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die jeweilige Wiederholungsprüfung ist innerhalb der zwei folgenden Semester anzutreten. Die Prüfungen werden zeitlich so gelegt, dass die Prüfungsdichte über das Semester verteilt ist. Laut § 12 der PO kann bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation), die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit bestehen, deren Umfang entsprechend den CP des Moduls festgelegt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Laut § 18 RaPo können nicht bestandene Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die jeweilige Wiederholungsprüfung ist innerhalb der zwei folgenden Semester anzutreten. Die Prüfungen werden zeitlich so gelegt, dass die Prüfungsdichte über das Semester verteilt ist. Laut § 12 der PO kann bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation), die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit bestehen, deren Umfang entsprechend den CP des Moduls festgelegt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Alle Module (mit Ausnahme von Modul 5 mit 4 CP) umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP erworben.

Da die Prüfungstermine in der Regel zeitlich versetzt sind und unterschiedliche Anforderungen an das Zeitmanagement der Studierenden stellen, ermöglichen sie einerseits eine weitgehend überschneidungsfreie Vorbereitung sowie andererseits eine erhebliche Flexibilität. Die Prüfungsleistungen werden jährlich angeboten, sodass sie nachgeholt werden können, ohne dass es zu

Verzögerungen im Studienverlauf kommt. Durch die überschneidungsfreie Planung der Lehrveranstaltungen aller Semester können ebenso Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden müssen im Folgejahr ohne Terminkollisionen mit anderen Präsenzblöcken abgeleistet werden.

Laut § 18 RaPo können nicht bestandene Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die jeweilige Wiederholungsprüfung ist innerhalb der zwei folgenden Semester anzutreten. Die Prüfungen werden zeitlich so gelegt, dass die Prüfungsdichte über das Semester verteilt ist. Laut § 12 der PO kann bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation), die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit bestehen, deren Umfang entsprechend den CP des Moduls festgelegt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule ihre Digitalisierungsstrategie. Die Hochschule erzählt von einem Digitalisierungsschub durch die Corona-Pandemie. Die Gutachtenden würdigen die bisherigen Bemühungen und empfehlen den weiteren Ausbau der Digitalisierung an der Hochschule.

Die Studierenden berichten im Gespräch mit den Gutachten von einer guten Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit. Die Studierenden sind unterschiedlich stark in ihren Beruf eingebunden.

Weiterhin schilderten die Studierenden vielfältige Möglichkeiten für Feedback und Verbesserungswünsche während des Wochenendveranstaltungen.

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Ein weiterer Ausbau der digitalen Lehre wird empfohlen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die EH Darmstadt ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW), einem Verbund hessischer Hochschulen. Die Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeitende können Kurse aus dem Weiterbildungsangebot, u.a. zu den Themen Hochschuldidaktik, Methodenkompetenz und Hochschulentwicklung, kostenfrei besuchen. Bezüge zum Fachdiskurs und damit einhergehende Überlegungen wie auch Konkretisierungen der fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung ergeben sich durch regelmäßige Studiengangskonferenzen und Klausurtag wie auch studiengangsübergreifende Fachbereichs- und Hochschulkonferenzen.

Das Kollegium ist fachlich vielfältig vernetzt und in zentralen wissenschaftlichen Vereinigungen und Fachgesellschaften der Heilpädagogik aktiv als (Vorstands-)Mitglieder tätig: z.B. Deutsche

Heilpädagogische Gesellschaft, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V., Verband Deutscher Sonderpädagogik (VDS), Verein Politik gegen Aussonderung. Das Kollegium ist zudem über Vorträge, Fachtage und eigene Buchreihen (z.B. die Reihe Jahrbuch der Lurija-Gesellschaft) sowie Herausgeberschaften bzw. Schriftleitung von Fachzeitschriften (z.B. Zeitschrift Behindertenpädagogik, Herausgeberschaft der Reihe Dialektik der Be-Hinderung) aktiv in den Fachdiskurs eingebunden. Darüber und durch regelmäßige Forschungsaufenthalte und Kontakte im europäischen und außereuropäischen Raum ist das Kollegium an nationalen wie auch internationalen Fachdiskursen beteiligt.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung unter der Prämisse der internationalen Ausrichtung als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs ist zum einen über diese Einbindung in die internationalen Diskurse sowie über die seit Start des Studiengangs 2002/2003 kontinuierliche Einbindung von sechs Lehrbeauftragten aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland gesichert. Des Weiteren sind ebenso kontinuierlich Lehrbeauftragte aus den Disability Studies selber in der Lehre tätig, die regelmäßig in curriculare Diskussionen eingebunden sind.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagen und Kongressen etc. und den daraus resultierenden internen Diskurs in entsprechenden Arbeitsgruppen sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Inclusive Education/ Heilpädagogik“ ist Mitglied im Fachbereichstag Heilpädagogik, deren Vorsitz die Studiengangsleitung bis 2019 zehn Jahre innehatte und die jetzt noch als Vorstandsmitglied dort tätig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Inclusive Education/ Heilpädagogik“ ist Mitglied im Fachbereichstag Heilpädagogik, deren Vorsitz die Studiengangsleitung bis 2019 zehn Jahre innehatte und die jetzt noch als Vorstandsmitglied dort tätig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsstrukturen in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Inklusive Veränderungsstrukturen in Organisationen“ ist Mitglied im Fachbereichstag Heilpädagogik, deren Vorsitz die Studiengangsleitung bis 2019 zehn Jahre innehatte und die jetzt noch als Vorstandsmitglied dort tätig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat ein System zur Qualitätssicherung und Entwicklung für sowohl Verwaltung als auch Lehre umrissen (siehe Anlage 5.6 des Allgemeinen Berichts der Hochschule). Ein Qualitätshandbuch ist derzeit in Vorbereitung und wird ergänzt durch die Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre der Evangelischen Hochschule Darmstadt (siehe Anlage 5.7 des Allgemeinen Berichts der Hochschule). Der Referent für Qualitätsmanagement erarbeitet unter Einbezug der entsprechenden Bereiche und Personen zudem die mögliche Organisationform für das Qualitätsmanagement (bspw. als Referat oder Abteilung).

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtenden und die Hochschule diskutieren das Thema Qualitätssicherung. Laut Hochschulleitung wird dem Thema Qualitätssicherung an der Hochschule nach einem Leitungswechsel nun eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden dabei von der Hochschulleitung vorgegeben. Für ihre Umsetzung sind die Fachbereiche und auf der Ebene der einzelnen Studiengänge die Studiengangleitungen verantwortlich. Die Hochschule erläutert, dass Verbleibstudien nicht konsequent durchgeführt wurden, das neu eingerichtete Referat für Qualitätsmanagement allerdings daran arbeitet. Es sind unter anderem Evaluationen und Alumnibefragungen in der Planung. Mittels digitaler Plattformen (bspw. EvaSys) sollen elektronische Evaluationen durchgeführt werden. Die Evaluationsordnung ist seit Januar 2020 in Kraft und die Hochschule ist im Prozess das Qualitätsmanagement zu zentralisieren. Gegenstand von Evaluationsverfahren im Sinne der Ordnung sind folgende Themenfelder:

- Qualität der Studiengänge,
- Studien- und Prüfungsorganisation,
- Beratung und Betreuung von Studierenden,
- Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie
- Kompetenzzuwachs der Studierenden.

Der Fachbereich organisiert eigenständig Lehrevaluationen. Im Gespräch mit der Hochschule wird deutlich, dass eine Modulvorstellung sowie die Modulevaluationen feste Bestandteile jeden Semesters sind. Dabei sind alle Lehrenden, die am Modul beteiligt sind, anwesend. Die Studierenden berichten von einem fruchtbaren Diskurs mit den Lehrenden. Anregungen und Rückmeldungen werden gut umgesetzt und resultieren beispielweise in Anpassungen des Curriculums. Die Gutachtenden regen an, dass neben dem Beschäftigungsfeld auch die Vergütung der Absolventinnen und Absolventen in Evaluationen interessant wäre. Weiterhin beschreibt der Fachbereich, dass regelmäßige Alumnitreffen in den Studiengängen stattfinden. Die Gutachtenden würdigen die eigenständige Arbeit zur Qualitätssicherung in den vorliegenden Studiengängen und

unterstützen die Hochschule in dem Vorhaben, das Qualitätsmanagement zu zentralisieren und ein übergreifendes Qualitätssicherungskonzept zu erstellen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Aus den Tabellen zum Studienerfolg geht hervor, dass vom Jahr 2013 bis einschließlich 2019 zwischen 81,36 % (2018) und 100 % (2017) der Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit (8 Semester) abgeschlossen haben. Die Abbruchquote lag zwischen dem Sommersemester 2014 und dem Sommersemester 2019 zwischen 0,0 % (Wintersemester 2018/2019) und 3,1 % (Sommersemester 2016). Im Durchschnitt brachen 1,26 % der Studierenden das Bachelorstudium „Inclusive Education/Heilpädagogik“ ab.

Die inhaltlichen Neukonfigurationen sind das Ergebnis eines einjährigen Prozesses, der gemeinsam von hauptamtlich Lehrenden, Lehrbeauftragten und Studierenden in mehreren Studiengangskonferenzen gestaltet worden ist. Insgesamt sind die Zahl der Module und der Prüfungsleistungen gleich geblieben, ebenso wie die Aufteilung in zwei große Studienphasen.

Änderungen wurden beispielsweise in Modul 3 vorgenommen. Das Modul wurde neu konfiguriert, die Modulinhalte wurden verdichtet (von 21 CP auf nun 17 CP), die Inhalte sind jedoch weitestgehend gleich geblieben.

Modul 7 „Entwicklungsbezogene Diagnostik“ ist ein eigenständiges, in diagnostischen Fragen einführendes Modul mit leicht veränderter Namensgebung. Bisher wurde das Modul über zwei Semester gestaltet. Grund für die Umverteilung und inhaltliche Neukonfigurierung war die Tatsache, dass das Auslandssemester künftig in einem Sommersemester liegt, und andererseits, dass es im curricularen Verlauf sinnhaft ist, das Thema der rehistorisierenden Diagnostik einzeln zu behandeln und als Vorbereitung der zweiten Praxisphase anzusehen.

Modul 12 „Teilhabe: Recht und Politik“ liegt nun näher an dem 2. Praxis-Studien-Projekt. Es lag ursprünglich im 2. Semester. Dies wurde im Kontext von Modulevaluationen als ungeeignet betrachtet, da die Inhalte in dieser Studienphase kaum Relevanz hatten, in der zeitlichen Nähe zum 2. Praxis-Studien-Projekt jedoch sehr. Zudem haben sich Akteure aus der Berufspraxis eine fundiertere Kenntnis der Studierenden im 2. Praxis-Studien-Projekt in Bezug auf sozialrechtliche Fragen gewünscht, was mit der inhaltlichen Neukonfiguration dieses und des im 6. Semester platzierten Moduls 17 erreicht werden soll.

Weitere Änderungen der Module können dem Selbstbericht auf Seite 21ff. entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet im Gespräch mit den Gutachtenden von zurückgehenden Bewerberzahlen in den Studiengängen. Dies zeigt sich hauptsächlich im Bachelorstudiengang „Inclusive Education/Heilpädagogik“. Die Hochschule erklärt die Entwicklung mit vielfältigen Gründen wie sinkende Zahlen an Abiturientinnen und Abiturienten in Hessen oder auch eine veränderte Wettbewerbssituation durch die zunehmende Zahl an privaten Hochschulen in der Region. Die Hochschule erklärt für die Gutachtenden verständlich, dass sie mit einer stärkeren Präsenz in den sozialen Medien und effektivem Marketing diesem Trend entgegenwirken möchte.

Seit der letzten Akkreditierung wurde der zweite Studienschwerpunkt, inklusives Gemeinwesen, gestärkt und gleichwertig zum ersten Studienschwerpunkt ausgebaut. Die Hochschule erläutert, dass dies unter anderem auch auf Rückmeldung der Studierenden zurückzuführen ist. Weiterhin fand eine stärkere Verankerung von rechtlichen Fragen (Modul 12 „Teilhabe, Recht und Politik“) statt und das Themengebiet ist im Studienverlauf nach hinten gerückt, da hier eine Anwendung in der Praxis sinnig ist. Seit der letzten Akkreditierung wurde auch das Bundesteilhabegesetz stärker im Studiengang verankert, was die Gutachtenden begrüßen.

Die Gutachtenden heben positiv die niedrige Abbruchquote hervor. Die Hochschule erläutert, dass auf eine transparente Abbildung der Studiengänge Wert gelegt wird und die Studieninteressierten demnach ein gutes Verständnis vom Studium bekommen. Laut Studierenden wurden ihre Erwartungen an den Studiengang erfüllt. Sie nennen zusätzlich die persönliche und individuelle Betreuung als Grund für den hohen Studienerfolg des Studienganges.

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Qualitätsmanagementkonzept sollte verschriftlicht werden. Es sollen Alumni-Befragungen und Verbleibstudien durchgeführt werden.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Aus den Tabellen zum Studienerfolg geht hervor, dass in der Zeitspanne von 2013 bis einschließlich 2019 zwischen 37,5 % (2018) und 100 % (2013) der Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit (2 Semester) abgeschlossen haben.

Die Abbruchquote lag im Zeitraum vom Sommersemester 2014 bis Sommersemester 2019 zwischen 0,0 % und 10 % (Wintersemester 2016/2017). Im Durchschnitt brachen 2,08 % der Studierenden das Masterstudium „Inclusive Education/Heilpädagogik“ ab. (AoF 9)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden heben positiv die niedrige Abbruchquote hervor. Die Hochschule erläutert, dass auf eine transparente Abbildung der Studiengänge Wert gelegt wird und die Studieninteressierten demnach ein gutes Verständnis vom Studium bekommen. Laut Studierenden wurden ihre Erwartungen an den Studiengang erfüllt. Sie nennen zusätzlich die persönliche und individuelle Betreuung als Grund für den hohen Studienerfolg des Studienganges.

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Qualitätsmanagementkonzept sollte verschriftlicht werden. Es sollen Alumni-Befragungen und Verbleibstudien durchgeführt werden.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsstrukturen in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang wurde das erste Mal im Wintersemester 2014/2015 angeboten, so dass bisher nur Zahlen von drei Kohorten vorliegen.

Die durchschnittliche Studiendauer liegt in dem vergangenen Akkreditierungszeitraum zwischen sechs und sieben Semestern und damit im Durchschnitt ein Semester über der vorgegebenen Regelstudienzeit. Es gibt bisher 16 Absolvierende.

Die Abbruchquote im Studiengang liegt bei 6,6 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule die geringe Auslastung des Studiengangs. Die Hochschule erklärt nachvollziehbar, dass die Auslastung der Weiterbildungsmaster bundesweit auf einem geringen Niveau ist. Das Profil des Studiengangs entspricht dem Gesamtprofil der Hochschule und fügt sich gut ein. Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als Bereicherung für die Studienlandschaft und bestärken die Hochschulleitung an diesem Konzept festzuhalten.

Weiterhin berichtet die Hochschule von einer lebendigen Alumni-Arbeit. Bei einem jährlichen Alumnitreffen stehen die Lehrenden mit ihren Absolventinnen und Absolventen in Kontakt und im Austausch über ihren Karriereweg nach dem Masterstudium. Die Studierenden bestätigen die Schilderungen der Hochschule.

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Qualitätsmanagementkonzept sollte verschriftlicht werden. Es sollen Alumni-Befragungen und Verbleibstudien durchgeführt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Evangelische Hochschule Darmstadt sieht sich dem Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet und hat den Anspruch, der Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung/Behinderung, Ethnie, Herkunft, Sexualitäten entgegenzuwirken und für Studierende mit Beeinträchtigung chancengleiche und angemessene Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen herzustellen.

Im Rahmen der Selbstverwaltung gibt es eine Beauftragte und einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte (jeweils mit 2 SWS freigestellt). Beide Beauftragte unterstützen die Hochschule insgesamt und wirken bei der Umsetzung der Gleichstellungspolitik der Hochschule mit, u.a. bei Einstellungs- und Berufungsverfahren, aber auch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen. Sie unterstützen den inhaltlichen Austausch an der Hochschule und mit anderen Beauftragten. An einem Leitbild für Barrierefreiheit wie an einem Gleichstellungskonzept wird aktuell gearbeitet.

Die Hochschule ist auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung bzw. Rollstuhlfahrende und Menschen mit Kinderwagen nutzbar, wenngleich die Hochschule angibt, dass hierbei noch weitere Anstrengungen getätigt werden müssen. Sowohl das Hochhaus mit den Sekretariaten, das alte Verwaltungsgebäude und das Rathgeber-Haus sind mit Fahrstühlen ausgestattet. Das barrierefreie WC befindet sich jeweils im Erdgeschoss der Gebäude.

Für die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist ein Nachteilsausgleich unter § 13 der RaPO festgelegt. Ihnen wird gestattet, die

Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Nachteilsausgleich bezieht sich außerdem auf die konkrete Gestaltung, Organisation und Durchführung des Studiums. Die Hochschule trifft hierzu, einzelfall- und situationsbezogen, individuell abgestimmte nachteilsausgleichende Maßnahmen, um den Studierenden mit Beeinträchtigung eine jeweils angemessene Gestaltung und Durchführung des Studiums zu ermöglichen. Zuständig für diese Formen des Nachteilsausgleichs ist die Behindertenbeauftragte in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbereichs- und/oder der Studiengangsleitung."

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule verfügt noch nicht über ein ausgearbeitetes Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Allerdings hat sich die Hochschule in ihrem Leitbild aus dem Jahr 2008 dazu verpflichtet, sich „jeder und jedem Einzelnen zuzuwenden, niemanden aufzugeben, Entwicklungen zu ermöglichen“ sowie die „Vielfältigkeit menschlicher Begabungen anzuerkennen und damit auch durch die Anerkennung von Differenzen zwischen Menschen sowie unterschiedlicher Formen, einen Beitrag zu leisten für Kirche und Gesellschaft“. Darüber hinaus ist im überarbeiteten Leitbild (2020) Folgendes festgelegt: „Angesichts der globalen und sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft und im Bildungsbereich gewinnt die in der Menschenwürde begründete Forderung nach Bildungs- und Befähigungsgerechtigkeit an Bedeutung. Die EHD hat sich zum Ziel gesetzt, allen Menschen Möglichkeiten der Bildung zu eröffnen. Anerkennungsregelungen und Nachteilsausgleiche sowie außerschulische Zugangsberechtigungen zur Hochschule (z.B. über zentrale Prüfungen für besonders befähigte Berufstätige) setzen Bildungsgerechtigkeit um.“

Laut Auskunft vor Ort und gemäß § 6 Abs. 13 der Verfassung der Hochschule bestellt das Präsidium die oder den Beauftragte/n für Chancengleichheit bzw. eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten. Aktuell verfügt die Hochschule über eine Professorin, welche die Aufgaben einer Frauenbeauftragten übernommen hat und zudem für das Thema „Studieren mit Kind“ zuständig ist. Eine weitere Professorin steht den Studierenden als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie für Fragen zum Thema Nachteilsausgleich zur Verfügung.

Der Nachteilsausgleich bzw. die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und oder chronischer Krankheit im Rahmen des Studiums ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung hochschulweit in allgemeiner Form geregelt. Diesen Studierenden wird gestattet, die Prüfungsleistungen entweder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Nach Auffassung der Gutachtenden hat die Hochschule ausreichend Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“ (M.A.)

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsstrukturen in Organisationen“ (M.A.)

Dokumentation

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht und Akkreditierungsbericht zur Kenntnis genommen.
- Der Studiengang orientiert sich am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik von 2014.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 des StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Aufgrund der fachlichen Nähe der Studiengänge wurde teilweise von der im Raster vorgeschlagenen Gliederung abgesehen und eine studiengangsübergreifende Bewertung formuliert.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Heinrich Greving, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Bernhard Schmalenbach, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

Prof. Dr. Monika Willenbring, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

Vertreterin der Berufspraxis

Michaela Menth, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.

Studierende

Elisa Brandherm, Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences

Eine Vertreterin des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration hat an der Begehung mit beratender Funktion (§ 33 Abs. 2 StakV) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 „Inklusive Education/Heilpädagogik“, B.A.

Erfolgsquote	86,34 %
Notenverteilung	2,1 im Studienjahr 2018 und 2019
Durchschnittliche Studiendauer	8,05 Semester im Studienjahr 2015 und 2016
Studierende nach Geschlecht	86% weiblich, 14% männlich

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“, M.A.

Erfolgsquote	73,33 %
Notenverteilung	1,85 im Studienjahr 2018 und Sommersemester 2019
Durchschnittliche Studiendauer	2,5 Semester
Studierende nach Geschlecht	86% weiblich, 14% männlich

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“, M.A.

Erfolgsquote	55,5 %
Notenverteilung	2,3
Durchschnittliche Studiendauer	6,0 im Wintersemester 2015/2016
Studierende nach Geschlecht	78% weiblich, 12% männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 „Inklusive Education/Heilpädagogik“, B.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	06.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	03.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.09.2002

Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 01.10.2007 bis 30.09.2013 AHPGS
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Re-akkreditiert (3): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 02 „Inclusive Education/Heilpädagogik“, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	06.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	03.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.09.2002
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	07.10.2007 bis 30.09.2013 AHPGS
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 03 „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	03.06.2020

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	01.09.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die

beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)